

Oktober / 2018

In aller Munde und doch ein unbekanntes Wesen: PPAs mit Erneuerbaren in Deutschland als neue Vermarktungsform außerhalb des EEG?

Stiftung Umweltenergierrecht befasst sich mit Power Purchase Agreements (PPAs) und analysiert den Rechtsrahmen.

Was passiert eigentlich, wenn Erneuerbare-Energien-Anlagen keine gesetzliche Förderung aus dem EEG mehr erhalten? Diese Frage wird sich in den nächsten Monaten und Jahren verstärkt stellen, denn mit Ablauf des Jahres 2020 endet für die ersten EE-Anlagen nach zwanzig Jahren die EEG-Förderung. Eine Verlängerung ist – mit einer Ausnahme im Bereich der Biomasse – nicht möglich. Auch ist nicht absehbar, dass die Politik eine Anschlussförderung einführen wird. Für die Anlagenbetreiber bedeutet dies, bereits heute nach neuen Vermarktungswegen Ausschau zu halten, damit etwa in der Windbranche ein „Mühlensterben“ verhindert werden kann. „Wo gesetzliche Ansprüche auslaufen, schlägt die Stunde individueller, vertraglicher Lösungen“, so Dr. Johannes Hilpert, Projektleiter bei der Stiftung Umweltenergierrecht im Bereich Energiewirtschaftsrecht. „Es zeigt sich schon heute in der Praxis, dass PPAs hier ein wichtiges Thema werden könnten.“

Doch was ist eigentlich ein PPA? So einfach lässt sich das gar nicht sagen. Zunächst umfasst der Begriff „power purchase agreement“ – wörtlich übersetzt – alle denkbaren Varianten von Strombezugsverträgen. In der energiewirtschaftlichen Debatte wird der Begriff aktuell auch weitgehend konturlos

für viele Fallkonstellationen verwendet und ein einheitliches Begriffsverständnis fehlt. So wird heute auch Verträgen, die bisher schon im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung im EEG Praxis waren, aus Marketinggründen das Label PPA angeheftet. Hinter dem Begriff PPA steckt jedoch ursprünglich etwas mehr als nur „irgendein“ Strombezugsvertrag. Im Grundsatz geht es um vergleichsweise lang laufende Verträge, in denen individuelle Strompreisvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien getroffen werden. Regelmäßig dienen diese Verträge auch einer Absicherung der Investition und des erforderlichen Fremdkapitals, so dass die entsprechende vertragliche Ausgestaltung für Banken und sonstige Kapitalgeber von wesentlicher Bedeutung ist. Die Wunschvorstellungen für ein PPA sind gesicherte Einnahmen in ausreichender Höhe über einen langen Refinanzierungszeitraum und zusätzlich ein verlässlicher und bonitätsstarker Vertragspartner. Diese Vertragsinhalte waren bisher Bestandteil des gesetzlichen Schuldverhältnisses im EEG und die Voraussetzung für die Projektfinanzierung. Heute wird mit dem Verweis auf die Praxis in anderen Ländern vermehrt diskutiert, ob eine vergleichbare Refinanzierungsbasis auch durch PPAs ermöglicht werden kann.



EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

das EEG-Änderungsgesetz – ursprünglich als 100-Tage-Gesetz bezeichnet, jetzt als Energiesammelgesetz überschrieben – soll bis Ende Oktober im Kabinett verabschiedet werden. Zu den Regelungsvorschlägen, die bereits kursieren, gehört eine Neuordnung der Vorgaben für die Abschaltung von Stromerzeugern in § 13 EnWG für den Fall unzureichender Netzkapazitäten. Weniger bedeutend ist dabei, dass §§ 14 und 15 EEG gestrichen und in die §§ 13 und 13a EnWG integriert werden sollen. An welcher Stelle eine Regelung steht, spielt keine Rolle.

Spannend sind dabei aber die inhaltlichen Änderungen, die mit der Neuordnung einhergehen. Zum einen sollen die Erneuerbaren auch abgeregelt werden, wenn dadurch insgesamt eine x-fache Menge Strom weniger abgeregelt – und entsprechend an anderer Stelle wieder hochgefahren – werden muss. Damit soll der Redispatch volkswirtschaftlich günstiger werden, allerdings mit unklaren Wirkungen auf den Klimaschutz. Welche Veränderungen durch eine solche Regelung eintreten würden, ist noch nicht absehbar. Der maßgebliche Faktor ist noch nicht definiert, hier steht nur der Platzhalter X.

Auffällig ist aber, dass es Abstriche bei den Transparenzanforderungen geben soll. Schon heute ist nicht immer klar, ob tatsächlich die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind, um erneuerbare Energien abzuregeln. Unser Fachgespräch im letzten Jahr hat jedenfalls deutliche Graubereiche aufgezeigt. Anstatt hier mehr Licht ins Dunkel zu bringen oder sogar präzisere Anforderungen zu definieren, könnte sich der Gesetzgeber für den gegenteiligen Weg entscheiden. Ob damit der Diskussion um die Kosten des Engpassmanagements ein guter Dienst erwiesen wird, kann man bezweifeln.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Thorsten Müller

Fortsetzung auf Seite 2

Oktober / 2018

Fortsetzung von Seite 1

Corporate-PPAs statt EEG-Förderung?

„PPAs sind daher nicht nur für ausgeförderte Anlagen von Bedeutung, sondern könnten perspektivisch auch für den Neubau von EE-Anlagen interessant werden“, meint Johannes Hilpert. Dies wird dann der Fall sein, wenn im Vergleich zum EEG gleich hohe oder sogar höhere Erlöse erzielt werden können und der Vertrag eine vergleichbare Sicherheit über einen relevanten Zeitraum bieten kann. PPAs könnten aber auch dazu führen, dass die Unsicherheiten entfallen, die aus den Ausschreibungen resultieren. Ein vertraglich gesicherter Preis für den Stromverkauf vor Beginn des Genehmigungsverfahrens würde verhindern, dass der Projektierer nach dem Ausschreibungsverfahren ohne Zuschlag auf den bis dahin aufgelaufenen Kosten sitzen bleibt. Die wirtschaftliche Lage entspräche dann der im EEG vor Einführung der Ausschreibungen. Erste PPAs für Neuanlagen werden möglicherweise für die Offshore-Anlagen geschlossen werden, die in den letzten Ausschreibungsrunden mit Null-Cent-Geboten bezuschlagt wurden. Ob hier aber auch die Finanzierung über PPAs gesichert wird oder dies jedenfalls teilweise über eine Unternehmensfinanzierung erfolgen wird, bleibt abzuwarten.

Vertragspartner können neben Versorgern und Aggregatoren auch große Unternehmen als Direktabnehmer sein, die sich aus strategischen Gründen die Nutzung grünen Stroms auf die Fahnen schreiben möchten. Bei solchen „Corporate PPAs“ ohne EEG-Förderung können dann auch Herkunftsnachweise zum Beleg der Grünstromeigenschaft ausgestellt und an die Unternehmen weitergegeben werden. Auf diese Weise kann die grüne Eigenschaft des Stroms auch nach außen belegt werden. Dieser Werbeeffekt könnte als Mehrwert möglicherweise Aufschläge auf den bloßen Marktpreis ermöglichen. PPAs sind allerdings genauso auch in Kombination mit der Marktprämie möglich, jedoch nur als Graustromprodukt. Der Unterschied zum Direktvermarktungsvertrag schwimmt dann aber zusehends.

Trotz des zunehmenden energiewirtschaftlichen Interesses an PPAs fehlt bisher eine umfassende rechtliche Einordnung dieses Instruments. Die Stiftung Umweltenergierecht widmet sich deshalb im Rahmen des Schaufenster-Projekts Norddeutsche Energiewende 4.0 (NEW 4.0) erstmals den

rechtlichen Fragestellungen, die mit der Gestaltung von PPAs verbunden sind. „Durch ein PPA wird bei der heutigen Rechtslage nur das gesetzliche Schuldverhältnis der EEG-Zahlungen durch eine rein vertraglich ausgestaltete Vergütung ersetzt, im Übrigen gelten aber die Regelungen des EEG auch weiterhin“, erklärt Johannes Hilpert. In PPAs müssen daher etwa keine Regelungen zum vorrangigen Netzzugang getroffen werden. Vertrag und Gesetz ergänzen sich hier. Den Anlagenbetreibern, die ihre Finanzierung über ein PPA absichern und insoweit auf die gesetzlichen Zahlungen verzichten, erwachsen im Vergleich zu den anderen EEG-Anlagenbetreibern ansonsten keine weiteren Nachteile. Die Ergebnisse zur Einordnung des rechtlichen Rahmens von PPAs wird die Stiftung Umweltenergierecht noch im Herbst veröffentlichen.

Zulässigkeit langlaufender Verträge nicht geklärt

Fragezeichen bestehen aber im Hinblick auf die rechtlich zulässige Vertragslaufzeit von PPAs. Wenn ein PPA tatsächlich an die Stelle des EEG zur Absicherung der Finanzierung treten soll, dann kommt diesem Aspekt aber eine ganz entscheidende Bedeutung zu. Hier können sich einerseits aus dem AGB-Recht und andererseits aus dem Kartellrecht Restriktionen ergeben. Pauschal geltende Aussagen lassen sich aber kaum treffen, da für jedes PPA individuell geprüft werden muss, ob AGB-Recht bzw. Kartellrecht tatsächlich Anwendung findet und welche Konsequenzen dies im Hinblick auf die zulässige Laufzeit hat. Hier besteht das Problem, dass es grundsätzlich keine per Gesetz festgeschriebenen Höchstgrenzen gibt, sich solche aber aus der Entscheidungspraxis etwa des Bundeskartellamts oder der Gerichte ergeben können. Dabei ist unklar, ob und inwieweit sich Entscheidungen aus anderen Energiesektoren, etwa im Bereich

von langlaufenden Gasbezugsverträgen, auch auf PPAs im Stromsektor übertragen lassen. Eine generelle Aussage, PPAs mit bis zu 20 Jahren Laufzeit – und damit ggf. sogar entsprechend der Förderdauer im EEG – seien generell zulässig oder unzulässig, lässt sich rechtlich jedenfalls nicht belegen.

Konturlosigkeit des PPA-Begriffs erfordert wissenschaftliche Auseinandersetzung

Damit belastbar beurteilt werden kann, ob und inwiefern PPAs eine andere Rolle als heute spielen können, muss neben der Klärung der rechtlichen Unsicherheiten und der ökonomischen Chancen auch eine Klärung des Begriffsverständnisses einhergehen. Da „power purchase agreement“ kein Rechtsbegriff ist, braucht es für eine energierechtliche, aber auch eine energiewirtschaftliche und -politische Diskussion eine klar definierte Vorstellung davon, was man hierunter versteht. „Für uns als rechtswissenschaftliche Einrichtung ist es ein Ansporn, hier einen wichtigen Beitrag zu leisten“, bringt Thorsten Müller, wissenschaftlicher Leiter der Stiftung Umweltenergierecht, die Motivation für die Forschung zu diesem Themenfeld auf den Punkt. Dabei ist klar, dass die Arbeit nicht mit einem Papier beendet sein wird, ein solches kann nur der Ausgangspunkt für die weitere wissenschaftliche Auseinandersetzung mit PPAs sein. „Ob PPAs für Neuanlagen dann tatsächlich eine Alternative zum EEG sein können, wird auch von den rechtlichen Anforderungen an solche Verträge, aber vor allen Dingen von den ökonomischen Effekten abhängen, die sie ermöglichen. Das EEG heute würde einen schleichenden Übergang immer dann ermöglichen, wenn seine Förderwirkung im konkreten Fall nicht mehr gebraucht würde, weil die Marktpreise alleine ausreichen. Es besteht aktuell kein Handlungsdruck, somit ist ausreichend Zeit, PPAs im deutschen Strommarkt zu erforschen“, unterstreicht Thorsten Müller.



Köpfe der Stiftung Umweltenergierecht

Was können wir tun, um Sie zum Unterstützer der Stiftung Umweltenergierecht zu machen?

Sarah Weltecke ist seit Juli 2018 die neue Ansprechpartnerin für Unterstützer der Stiftung Umweltenergierecht und all diejenigen, die es noch werden wollen.

Als Verantwortliche für die Stiftungskommunikation und das Fundraising ist ihr der persönliche Kontakt zu den Unterstützern und innerhalb der Branche besonders wichtig. „Ich kann mir keine lebendigere Arbeit vorstellen, als ständig neue Menschen und ihre spannenden Ideen kennenzulernen. Dabei bin ich fest davon überzeugt, dass sich Innovationen und Investitionen in erneuerbare Energien weiter lohnen werden.“ Eine große Motivation für Sarah Weltecke ist der Beitrag der Stiftung Umweltenergierecht, Impulse für die richtigen Rahmenbedingungen einer erfolgreichen Energiewende zu geben. „Als Politologin habe ich in den letzten Jahren verstanden, dass es neben dem politischen Willen zur Energiewende auf zielführende und klare gesetzliche Regeln ankommt.“

Deshalb möchte Sarah Weltecke mit einer professionellen Kommunikation und einem

guten Draht zu den Marktakteuren dazu beitragen, die wissenschaftliche Arbeit der Stiftung Umweltenergierecht finanziell auf eine solide Basis zu stellen. Nach ihrem Studium der Politikwissenschaft und Rhetorik hat sie dafür bereits Erfahrungen in einer Kommunikationsberatung, beim Bundesverband WindEnergie und bei einem Windkraftbetreiber gesammelt.

Die Wahlberlinerin lebt schon lange nicht mehr auf dem heimischen Hof. Der Großstadt bleibt sie auch in Zukunft treu und wird für die Stiftung meist von Berlin aus arbeiten, wenn sie nicht gerade unterwegs nach Würzburg ist oder kreuz und quer durch Deutschland reist. Aber nicht nur im Dienst der erneuerbaren Energien ist Sarah Weltecke fast immer auf Tour. Auf ihren Reisen ist dabei in ihrem Rucksack immer noch ein Plätzchen frei für einen Wein oder einen besonderen Kaffee.



Inmitten von Windenergieanlagen ist Sarah Weltecke auf einem Hof im Upland aufgewachsen.

>>> <http://stiftung-umweltenergierecht.de/ueber-uns/mitarbeiter/>

Forschung fördern



Ihre Spende unterstützt unsere Forschung und hilft, die Energiewende voranzubringen.

Spendenkonto: IBAN DE1679050000046743183 / BIC BYLADEM1SWU

Oktober / 2018

Neue Projekte: zum Klimaschutzgesetz und zur Energieinfrastrukturplanung

Als Teil eines großen Konsortiums untersuchen wir in den nächsten zwei Jahren im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums die Rechtsfragen der Infrastrukturbedarfsplanung. In einem Projekt von Ecofys und adelphi für das Bundesumweltministerium prüfen wir die Übertragbarkeit von Strukturelementen der britischen, schwedischen und französischen Klimaschutzgesetze.



Stiftung Umweltenergierecht präsentiert EEG in Peking

Gemeinsam mit Prof. Dr. Thomas Schomerus von der Leuphana Universität Lüneburg hielt Thorsten Müller im Ausschuss für Umweltschutz des Nationalen Volkskongresses China ein eintägiges Seminar zum EEG 2017.



© Manuel Regier

Dr. Markus Kahles referiert zur Relevanz des Beihilferechts für die Energiewende

In seinem Vortrag „Energiewende und EU-Beihilferecht“ im Rahmen der 10. Speyerer Europarechtstage unterstrich Dr. Markus Kahles die große rechtspraktische Bedeutung, die das Beihilferecht mittlerweile in nahezu allen Bereichen der Energiewende einnimmt. Insbesondere ging er auf die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission und deren Bedeutung in den Bereichen der Förderung erneuerbarer Energien sowie der Elektromobilität ein.

Würzburger Studie zu Entwicklungslinien im Recht der Windenergie

In der 10. Ausgabe der Würzburger Studien zum Umweltenergierecht widmen sich Dr. Nils Wegner und Frank Sailer zum Abschluss des Vorhabens WindPlan rechtsgebietsübergreifenden Fragen der Akzeptanz sowie der räumlichen Steuerung von Windenergienutzungen und zeigen weiteren Forschungsbedarf auf.

Interesse an Würzburger Studie zur Außenbereichsabgabe hält an

Die Diskussion um die Stärkung der kommunalen Teilhabe am Ausbau der Windenergie geht weiter: In verschiedenen Veranstaltungsformaten haben Dr. Hartmut Kahl und Dr. Nils Wegner den Debattenbeitrag der Stiftung Umweltenergierecht, die Idee einer Außenbereichsabgabe (Würzburger Studie zum Umweltenergierecht Nr. 9), Vertretern des Bundes, der Länder und Unternehmen vorgestellt und weitere Ausgestaltungsoptionen diskutiert.



© Teije – Fotolia

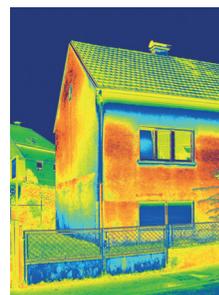
Vortrag auf dem Vienna Forum on European Energy Law

Auf Einladung der Florence School of Regulation und des Energy Community Secretariat hielt Fabian Pause einen Vortrag zu europarechtlichen Fragen der Elektromobilität. Darin beschäftigte er sich mit den rechtlichen Herausforderungen, die mit der Schaffung eines konsistenten Rahmens für Elektromobilität einhergehen.



© BF/Inga Haar

Aufsatz zum Wirtschaftlichkeitsgebot im Gebäude-Energieeffizienzrecht



© smuki – Depositphotos

Der in der EnWZ erschienene Aufsatz befasst sich mit dem Begriff des Wirtschaftlichkeitsgebots und zeigt die verfassungsrechtlichen Spielräume, aber auch die Grenzen für künftiges gesetzgeberisches Handeln zur Weiterentwicklung des Wirtschaftlichkeitsgebots auf.

>>> <http://stiftung-umweltenergierecht.de/aktuelles/>

Oktober / 2018



Einblicke in die Forschung

Bericht zum EU-Energie-Winterpaket und zur künftigen Rolle von Aggregatoren

Seit 2016 ist die Stiftung Umweltenergierecht Partner des Projekts BestRES (Best practices and implementation of innovative business models for Renewable Energy aggregatorS), das durch die Europäische Kommission im Rahmen ihres Horizon 2020-Forschungsprogramms gefördert wird. Ziel des Vorhabens ist es, Aggregatoren-Marktmodelle zur Förderung der Integration von erneuerbaren Energien zu untersuchen, in Pilotprojekten umzusetzen und aus diesen Erfahrungen belastbare Aussagen für eine Fortentwicklung zu gewinnen.

Vor diesem Hintergrund haben Fabian Pause, Forschungsgebietsleiter und Leiter des Projekts BestRES, und Maximilian Wimmer, wissenschaftlicher Referent, die vorgeschlagenen neuen gesetzlichen Regelungen aus dem EU-Energie-Winterpaket im Hinblick auf die zukünftige Rolle von Aggregatoren im Strommarkt analysiert. In dem vor Kurzem veröffentlichten Projektbericht untersuchen die beiden Autoren die Vorschläge von Kommission, Rat und Parlament, die derzeit noch im Trilog verhandelt werden, und entwickeln Politikempfehlungen. Die Autoren richten

den Fokus hierbei auf Themen wie den Zugang zum und die Teilnahme am Strommarkt, lokale Energiegemeinschaften und Eigenverbrauch sowie die Bedeutung von Datenschutz und die Übertragung von Daten zwischen verschiedenen Marktakteuren. Am 6. November wird Maximilian Wimmer die Ergebnisse der Untersuchung bei einem Workshop mit dem Titel „Aggregators as enablers of prosumers participation in the energy market“ auf der European Utility Week in Wien vorstellen.

**Stiftung Umweltenergierecht**

Expertenworkshop in Würzburg | 27. November 2018 | 09.00–17.00 Uhr

Die Zukunft und Rolle der KWK in der Wärmewende

Anmeldung unter:
www.stiftung-umweltenergierecht.de/veranstaltungen

NEW 4.0
Norddeutsche EnergieWende

Unterstützer der Stiftung Umweltenergierecht

EEG-Umlage, 10H und CO₂-Bepreisung Rechtsanwalt Wolfgang Baumann begleitet aktuelle Entwicklungen im Energiewirtschaftsrecht

Herr Baumann, Sie sind seit vielen Jahren sehr erfolgreich Fachanwalt für Verwaltungsrecht in Würzburg. Inwiefern hat Sie Ihre Arbeit mit den Themen der Stiftung Umweltenergierecht zusammengebracht?

Für mich war Energierecht wesentlich auch Umweltrecht. Anfang der 80er Jahre waren es auf dem Energiesektor atomrechtliche Anlagenzulassungen wie die gerichtlichen Verfahren zur Wiederaufbereitungsanlage Wackersdorf, zum Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich und weiteren Atomanlagen. Auch bei den immissionsschutzrechtlichen Verfahren für Kohlekraftwerke ging es immer um Sicherheitsfragen und Luftreinhaltung. Erst um die Jahrtausendwende kamen im großen Umfang die Windkraftanlagen und die PV-Anlagen und damit das Energiewirtschaftsrecht in den Mittelpunkt meiner Arbeit. Heute spielen ganz besonders die großen HGÜ-Trassen SuedLink und SuedOstLink eine Rolle. Im Zusammenhang mit diesen Verfahren haben mich die breit gefächerten Arbeiten der Stiftung Umweltenergierecht sehr beeindruckt.

Welche gesetzlichen Anpassungen im Rechtsrahmen der Energiewende sind Ihrer Meinung nach am dringendsten?

Dringend erforderlich ist die Neuregelung der EEG-Umlage, die aus meiner Sicht fehlerhaft konstruiert ist: Da die stromerzeugenden Braunkohlekraftwerke von der EEG-Umlage freigestellt sind, erzeugt die EEG-Umlage den Effekt, dass die Braunkohleverstromung

zunimmt – und damit der CO₂-Ausstoß, der 2017 erstmals wieder gestiegen ist. Es ist auch schwer nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber die Ausfälle durch die Förderung der stromintensiven Industrien in die Umlage eingepackt hat, eigentlich eine Staatsaufgabe. Im Übrigen bin ich für eine CO₂-Bepreisung über neue Energiesteuersätze für fossile Energieträger, die am Treibhauspotenzial bemessen werden. Eine solche Steuerregelung könnte europarechtskonform und in Einklang mit dem Welthandelsrecht gestaltet werden.

Welche Maßnahmen sind Ihrer Meinung nach erforderlich, um den Anteil der Erneuerbaren am Stromverbrauch bis 2020 um 65 % zu erhöhen und das Klimaschutzziel zu erreichen?

Vor unserer Haustür muss der bayerische Gesetzgeber die 10H-Abstandsregel für Windkraftanlagen abschaffen, die zu einem dramatischen Einbruch bei den neuen WKA geführt hat. Mit den Einnahmen aus der CO₂-Abgabe können die Umlagen aus dem EEG-Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz finanziert werden und eventuell auch Steuern auf Strom, Erdgas und Heizöl wegfallen.

Warum fördern Sie die Stiftung Umweltenergierecht?

Weil ich das hohe Leistungsniveau der Stiftungsarbeit bei schlanker Organisation für absolut unterstützenswert halte.



Wolfgang Baumann ist Namensgeber der von ihm 1983 gegründeten Kanzlei Baumann Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB und seit 1989 Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Neben zahlreichen weiteren Engagements ist er Vorsitzender der Vereinigung für Bürger- und Menschenrechte, Beiratsvorsitzender der Studiengruppe Entwicklungsprobleme der Industriegesellschaft (STEIG) e.V., Ehrenmitglied der Deutschen Gesellschaft für Umwelt und Humantoxikologie (DGUHT) e.V. und Mitglied in der Gesellschaft für Umweltrecht e.V. Er ist langjähriges Mitglied in den Bundesarbeitskreisen Immissionsschutz, Recht, Energie des BUND und pflegt darüber hinaus Mitgliedschaften in zahlreichen weiteren sozialen und kulturellen Organisationen. Er publiziert zu einschlägigen Fachthemen, ist Sachverständiger bei Anhörungen in Gesetzgebungsverfahren und Referent auf Fachtagungen.



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Um weiterhin als Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende wichtige Impulse setzen zu können, brauchen wir Ihre Unterstützung! Ihre Spende fördert unsere Forschung und hilft, die Energiewende voranzubringen.

Kontakt

Sarah Weltecke
Leiterin Stiftungskommunikation und Fundraising
weltecke@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken
IBAN: DE16 7905 0000 0046 743183
BIC: BYLADEM1SWU